



3. Änderungssatzung vom 07.08.2013

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) i.V. mit §§ 23, 24, 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134). zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975, sowie der §§ 4, 17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 510) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) am 16.07.2013 nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kinder-

tagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Neu: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

Neu: Für Kinder **von einem Jahr** bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen **Betreuungsplatz** nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 07.08.2013

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 01.08.2013 über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ in Stolberg

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

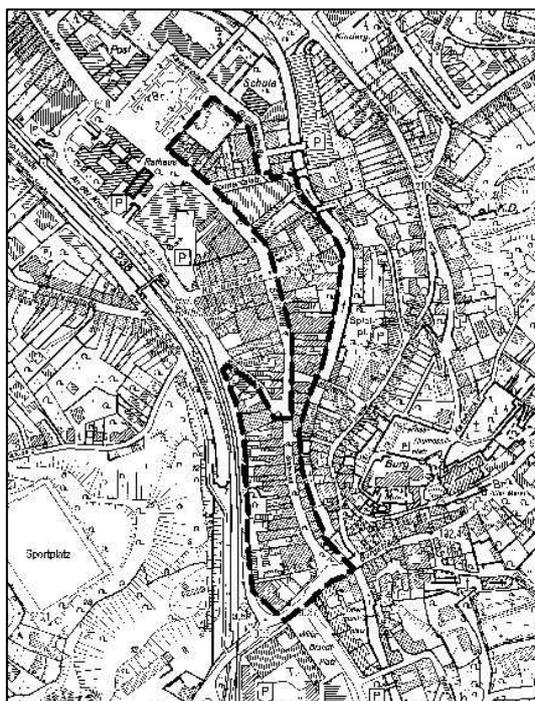
„Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Hauptausschusses fasst der Rat einstimmig den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ – 1. Änderung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.“
Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 dient der Förderung, Weiterentwicklung und dem Erhalt des historischen Teils der innerstädtischen Talachse der Kupferstadt Stolberg. Bereits seit Mitte der 1980er Jahre wird versucht, gegen den zunehmenden Leerstand und stetigen Bedeutungsverlust des Steinwegs geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Zukünftig soll im Gebiet südlich der Mühlenstraße die Wohnnutzung im Vordergrund stehen ohne die

Einzelhandels- und Dienstleistungsunternehmen zu verdrängen. Aus diesem Grunde wird dieser Bereich als „Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung (besonderes Wohngebiet – WB)“ gemäß § 4a BauNVO festgesetzt.

Im Norden wird der an den Kaiserplatz angrenzende und noch weitgehend belebte Teil der historischen Innenstadtachse, der „untere Steinweg“, weiterhin als Kerngebiet (MK) festgesetzt. Die dort bestehenden Geschäfte und Dienstleistungsunternehmen sollen so erhalten bleiben und Neuansiedlungen gefördert werden.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 01.08.2013

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

WAHLBEKANNTMACHUNG

1. Am **22. September 2013** findet die

Wahl zum 18. Deutschen Bundestag

statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Stolberg (Rhld.) gehört zum Wahlkreis 88 – Aachen II - und ist in 30 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08. – 01.09.2013 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blau-druck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.(§ 14 Abs. 4 Bundeswahlgesetz)

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. In den Stimmbezirken 0601 – Donnerberg - und 2001 – Liester - wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt.

Im Briefwahlbezirk II, der die folgenden Wahl-/Stimmbezirke umfasst, wird gleichfalls eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt:

0501 - Oberstolberg
0601 - Donnerberg
0602 - Donnerberg
0701 – Donnerberg
0801 – Donnerberg
0802 – Donnerberg

Stolberg (Rhld.), den 12.08.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachung gem. § 2 (1) Satz 2 BauGB vom 01.08.2013 über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ in Stolberg

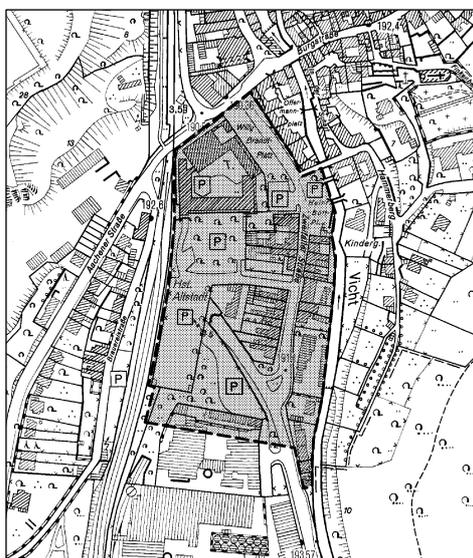
Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner Sitzung am 16.07.2013 nachfolgenden Beschluss gefasst:

„Auf jeweils einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt und des Hauptausschusses fasst der Rat einstimmig erneut den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“.

Seine Bekanntmachung wird angeordnet und hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Das wesentliche Ziel dieses Bebauungsplanes ist die langfristige Sicherung des Plangebietes als attraktiven, hochwertigen Einzelhandels- und Dienstleistungsstandort und damit die Stärkung des südlichen Innenstadteingangs der Talachse der Kupferstadt Stolberg.

Aus diesem Grunde soll auch zukünftig durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“, dessen Geltungsbereich deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ ist, alle Arten von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, etc.) und ähnliche funktionsgefährdende und -störende Gewerbebetriebe (wie z.B. Sex-Shops) ausgeschlossen werden.



© Katasteramt der Städteregion Aachen / 749 / 2003

Hinweis:

1. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 (6) GO NRW beim Zustandekommen der Satzung (der sonstigen ortsrechtlichen Bestimmung oder des Flächennutzungsplanes) kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 01.08.2013

Der Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Kupferstadt Stolberg
Der Bürgermeister

Stolberg, 16.08.2013

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates

Sitzungskennziffer: XVI / 32

Tag der Sitzung: Dienstag, 10.09.2013

Ort der Sitzung: Rathaus, Ratssaal

Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Kupferstadt Stolberg
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der CDU-Fraktion vom 09.07.2013; hier: Umbesetzung im Beschwerdeausschuss
 - b) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.08.2013; hier: Umbesetzung im Wahlausschuss, Wahlprüfungsausschuss und im Regionalen Abfallwirtschaftsbeirat im Zweckverband RegioEntsorgung

- c) Antrag der SPD-Fraktion vom 07.08.2013;
hier: Umbesetzung in der EWV-Energie-
und Wasserversorgungsgesellschaft
mbH
- d) Antrag des Fördervereins der Regenbo-
genschule e.V. vom 05.08.2013;
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung;
hier: Bereitstellung Ausgabemittel bei PSP
5.650084.510.810 "Einrichtung Sekun-
darschule"
 4. Endausbau Bebauungsplangebiet Nr. 121
"Mozartstraße";
hier: Bereitstellung von Finanzmitteln
 5. Bebauungsplan Nr. 160 "Fachmarktzentrum
Zweifaller Straße";
hier: Beschluss über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 (2) BauGB
 6. Fortschreibung des Zentrenkonzeptes "Einzel-
handel" aus dem Jahr 2008
hier: Beschluss zur Fortschreibung
 7. Rahmenplan Stadtrandsiedlung sowie Bebau-
ungsplan Nr. 167 "Stadtrandsiedlung" und 101.
Änderung des FNP;
hier: Beschluss des Rahmenplanes und
Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 (1) BauGB
 8. Bereitstellung von Mitteln zur Kostenbeteiligung
an der Ersteinrichtung des "Service Zentrums
Stolberger Bahnhof"
 9. Grünmetropole e.V. - Erhöhung Mitgliedsbeitrag
 10. Änderung Entgelt- und Benutzungsordnung für die
Burg Stolberg
 11. Bericht Umsetzungsstand Haushaltssanierungs-
plan der Stadt Stolberg 2012 - 2021 zum
30.06.2013
 12. Finanzcontrolling 2013;
hier: Stand: 30.06.2013
 13. Bestandsaufnahme der Stolberger Lehr- und
Wanderpfade
 14. Umlaufbeschluss;
hier: GREEN Solar Herzogenrath GmbH -
Anteilsübertragung von EWV auf GREEN
 15. Etat des Jugendamtes für den konsumtiven
Haushalt 2014
 16. Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen;
hier: Bereitstellung von überplanmäßigen
Haushaltsmitteln
 17. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushalts-
mitteln;
hier: BAV Fahrzeuge Feuerschutz
 18. Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln;
hier: Spielplatz Brockenberg
 19. Unterjähriges Personalkostencontrolling 2. Quar-
tal 2013
 20. Verwaltungsgebührensatzung der Kupferstadt
Stolberg;
hier: Erlass einer neuen Satzung
 21. Bestellung eines weiteren Vertreters des
Bürgermeisters und eines Vertreters in der
Funktion des Kämmerers;
hier: Genehmigung einer dringlichen Ent-
scheidung
 22. Jahresabschluss 2009;
hier: Informationsvorlage
 23. Feststellung der Jahresabschlüsse 2010, 2011
und 2012
 24. Antrag der Koalition aus SPD-Fraktion und CDU-
Fraktion vom 16.08.2013;
hier: Erprobungsphase Verkehrsführung
Innenstadt
 25. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Abschluss eines städtebaulichen Vertrags (Er-
schließungsvertrag) zum Bebauungsplan Nr. 157
"Schneidmühle"
2. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der
Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Herausgeber: Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg, Telefon 02402/13-0. Verantwortlich für den Vertrieb des Amtsblattes sowie die Bekanntmachung der Kupferstadt Stolberg (Rhld.): Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Der Bürgermeister, Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice. Bezugsmöglichkeiten: Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg. Bezugsbedingungen: Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. Einzelexemplare des Amtsblattes können kostenfrei beim Amt für Innere Angelegenheiten, Organisation und Bürgerservice während der Dienststunden abgeholt werden. Layout und Druck: Druckerei der Kupferstadt Stolberg (Rhld.), Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg.